



## **§ 1 Finanzwesen**

---

Die Finanz- und Beitragsordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung und das Beitragswesen des WSB und seiner Untergliederungen (mit Ausnahme § 5). Jeder mit dem Finanz- und Beitragswesen Befasste hat den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten. Im Rahmen dieser Tätigkeit erworbene Kenntnisse unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen an Mitglieder nur weitergegeben werden, sofern diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

## **§ 2 Aufstellung des Haushaltsplans**

---

Das Finanzwesen wird in Einnahmen und Ausgaben durch einen Haushaltsplan festgelegt, der für jedes laufende Geschäftsjahr vom Vizepräsidenten Finanzen & Recht aufzustellen, vom Präsidium zu prüfen und vom Präsidenten festzustellen ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ausgaben haben sich im Rahmen der vorgegebenen Einnahmen zu halten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vizepräsident Finanzen & Recht einen nicht ausgeglichenen Haushaltsplan aufstellen, wobei der ausgewiesene Verlust die Rücklagen des Verbandes nicht überschreiten darf. Der festgestellte Haushaltsplan soll mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern durch Veröffentlichung im Verbandsmedium bekanntgegeben werden. Vorschläge zur Änderung des Haushaltsplans sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten einzureichen. Der Haushaltsplan mit vorliegenden Änderungsanträgen ist der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung vorzulegen.

## **§ 3 Einhaltung des Haushaltsplans**

---

Die Einhaltung des Haushaltsplanes ist durch das Präsidium zu überwachen. Es ist berechtigt, nicht ausgenutzte Ansätze innerhalb des Haushaltes anderweitig zu verwenden, sofern sich hierzu die Notwendigkeit ergibt.

## **§ 4 Mittelverfügung und Zahlungsverkehr**

---

Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes werden vom Vizepräsidenten Finanzen & Recht und dem Präsidenten oder von deren Beauftragten Verfügungen vorgenommen. Zahlungen dürfen nur bei Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen und Belege erfolgen. Der Zahlungsverkehr soll grundsätzlich bargeldlos und online über ein Girokonto des Verbandes mit jeweils zwei Unterschriften bzw. elektronischer Freigaben abgewickelt werden. Überweisungen und Lastschriftinzüge, einzeln oder als Sammelbuchungsauftrag, werden von der Geschäftsstelle in der Banksoftware erfasst und online mit der ersten Unterschrift bzw. Freigabe versehen. Die zweite Unterschrift oder Freigabe soll vom Vizepräsidenten Finanzen & Recht

erfolgen. Im Verhinderungsfall sind ihm diese Überweisungen und Lastschriftinzüge zeitnah zur Kenntnis zu geben. Sämtliche Barkassenbelege sollen vom Vizepräsidenten Finanzen & Recht abgezeichnet sein. Im Verhinderungsfall erfolgt Vertretung gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung des WSB nach den Bestimmungen der Geschäftsrichtlinie für das Präsidium.

## **§ 5 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

---

Der Vizepräsident Finanzen & Recht ist dafür verantwortlich, dass innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wird. Die Aufwendungen und Erträge sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Der Jahresabschluss ist von mindestens zwei Rechnungsprüfern anhand der Buchführungsunterlagen auf Plausibilität und formale Richtigkeit zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist von den Rechnungsprüfern spätestens zwei Wochen vor der Veröffentlichung dem Vizepräsidenten Finanzen & Recht bekanntzugeben. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsvermerk der Rechnungsprüfer vom Vizepräsidenten Finanzen & Recht mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung im Verbandsmedium bekanntzugeben. **(Diese Vorschrift gilt nicht für Kreise und Bezirke)**

## **§ 6 Mitgliedermeldung**

---

Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die namentliche Meldung nach dem Stand vom 1. Januar an den WSB in der von diesem vorgeschriebenen Form zu melden. Sofern der WSB begründete Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der namentlichen Meldung der Mitglieder hat, die insbesondere durch allgemein öffentlich zugängliche Medien oder eigene Publikationen der Mitglieder in Bezug auf eine von der Meldung abweichende Mitgliederzahl entstehen, so sind die Mitglieder verpflichtet, ihre der eigenen Beitragsberechnung zugrundeliegenden Mitgliederlisten dem WSB zu übermitteln. In diesen müssen Name, Alter und Angaben zur passiven oder aktiven Mitgliedsaktivitäten enthalten sein, um dem WSB eine ordnungsgemäße Beitragsberechnung zu ermöglichen. Sofern auch an der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Mitgliederlisten begründete Zweifel bestehen, kann der WSB die Mitgliedsbeiträge auch nach den durch etwaige Medien und/oder Publikationen veröffentlichten Mitgliederzahlen erheben. Die Mitglieder sind beweispflichtig für etwaige anderslautende Mitgliederzahlen gegenüber dem WSB. Bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres hat die Geschäftsstelle den Mitgliedern die Jahresbeitragsrechnungen zuzuleiten, welche die gemäß § 10 der Satzung fälligen Beträge und Kosten enthält. Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 31. März des jeweiligen Jahres die ausgewiesenen Beträge zu entrichten. Bei nicht form- und fristgerecht erfolgten Meldungen kann als Grundlage der Beitragsrechnung die letzte vorliegende Meldung zugrunde gelegt werden. Für alle den Mitgliedern nach dem 1. Januar des jeweiligen Jahres beigetretenen Verbandsangehörigen gilt die namentliche Meldepflicht bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Die diesbezüglich vom WSB den Mitgliedern im November des jeweiligen Jahres zuzustellende Beitragsrechnung ist binnen vier Wochen auszugleichen.

## **§ 7 Sanktionen**

---

Verstöße gegen die Bestimmungen des § 6 dieser Ordnung berechtigen zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gem. § 11 Abs. 3 der Satzung.

## **§ 8 Kosten und Gebühren**

---

Die Festlegung der Startgelder, Preise für Verkaufsartikel und Gebühren für Dienstleistungen obliegt dem Präsidium.

## **§ 9 Kreis-, Kreisverbands- und Bezirksbeiträge**

---

Die Untergliederungen des WSB können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eigene Beiträge - insbesondere in Form einer Kreis- Kreisverbands- oder Bezirksumlage - erheben.

## **§ 10 Lastschriftinzüge**

---

Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird die Jahresbeitragsrechnung jährlich zum 1. April eingezogen. Andere Rechnungen werden zum 15. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats eingezogen, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Fallen diese Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuss des Westfälischen Schützenbundes am 26.04.2026 in Dortmund beschlossen.